
S 7 AL 582/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 582/98
Datum	14.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 67/01
Datum	20.03.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin werden das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 14.02.2001 und der Bescheid der Beklagten vom 05.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.09.1998 aufgehoben.

II. Die Beklagte hat der KlÄgerin die auÄergerichtlichen Kosten beider RechtszÄge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen. â

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die teilweise Aufhebung einer Arbeitslosengeld (Alg)-Bewilligung vom 29.06.1996 bis 27.06.1997 und die RÄckforderung Äberzahlter Leistungen in HÄhe von 5.819,10 DM.

Die am 1955 geborene KlÄgerin bezog bis zum 28.06.1996 Unterhaltsgeld (Uhg) nach einem Arbeitsentgelt von 730,00 DM in Leistungsgruppe D in HÄhe von 231,60 DM wÄhentlich.

Am 09.05.1996 beantragte die KlÄgerin die GewÄhrung von Alg und bestÄtigte im Leistungsantrag unterschriftlich, das Merkblatt fÄr Arbeitslose ("Ihre Rechte

â□□ Ihre Pflichten") erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Sie gab ferner an, seit 1983 mit Herrn H. M. verheiratet zu sein. Der gemeinsame Sohn R. war am 21.10.1983 geboren worden.

In der vorgelegten Lohnsteuerkarte war fÃ¼r 1996 fÃ¼r ihren Ehemann die Steuerklasse III/I eingetragen.

Mit Bescheid vom 19.08.1996 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin Alg nach einem wÃ¼hentlichen Arbeitsentgelt von 550,00 DM in Leistungsgruppe C in HÃ¼he von 295,20 DM wÃ¼hentlich. Im Bewilligungsbescheid war unter Leistungssatz vermerkt "erhÃ¼hter". Auf der RÃ¼ckseite befand sich der Hinweis, dass sich die Leistungsgruppe Ã¼blicherweise nach der Lohnsteuerklasse richte und die Steuerklasse III in der Regel zur Leistungsgruppe C fÃ¼hre. Sei ein Kind zu berÃ¼cksichtigen, werde ein erhÃ¼hter Leistungssatz gezahlt.

Nachdem die Beklagte festgestellt hatte, dass die KlÃ¤gerin Alg fÃ¼rschlicherweise nach Steuerklasse III anstatt nach Steuerklasse V erhalten hatte und ihr fÃ¼r das Jahr 1996 lediglich Leistungen in HÃ¼he von 183,00 DM wÃ¼hentlich und fÃ¼r das Jahr 1997 in HÃ¼he von 179,40 DM zugestanden hÃ¼tten, hÃ¼rte die Beklagte die KlÃ¤gerin gem [Â§ 24](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) mit Schreiben vom 04.03.1998 an.

Mit Bescheid vom 05.05.1998 hob die Beklagte die Alg-Bewilligung an die KlÃ¤gerin vom 29.06.1996 bis 27.06.1997 teilweise auf und forderte sie zur Erstattung der Ã¼berzahlten Alg-Leistungen in HÃ¼he von 5.819,10 DM auf.

Der hiergegen am 11.05.1998 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg. Im Widerspruchsbescheid vom 03.09.1998 fÃ¼rte die Beklagte aus, dass die KlÃ¤gerin anhand des Merkblattes fÃ¼r Arbeitslose ohne groÃ¼e Schwierigkeiten hÃ¼tte erkennen kÃ¼nnen, dass ihr nur bei Eintragung der Lohnsteuerklasse III Leistungen nach Leistungsgruppe C zugestanden hÃ¼tten, sie sich jedoch durchgehend in Lohnsteuerklasse V befunden habe. Auch im Hinblick auf die wÃ¼hentliche LeistungshÃ¼he hÃ¼tte sie ohne weiteres erkennen kÃ¼nnen, dass ihr zuvor Uhg nach einem erheblich hÃ¼heren Arbeitsentgelt von 730,00 DM in HÃ¼he von 231,60 DM gewÃ¼hrt worden war, wÃ¼hrend das anschlieÃ¼end von ihr bezogene Alg nach einem niedrigeren Arbeitsentgelt von 550,00 DM zu einem Leistungssatz von nur 295,20 DM gefÃ¼hrt habe. Da sie auch entsprechende Nachfragen beim Arbeitsamt unterlassen habe, rechtfertige dies den Vorwurf grober FahrlÃ¤ssigkeit.

Die dagegen am 16.09.1998 von der KlÃ¤gerin zum Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhobene Klage hat das SG mit Urteil vom 14.02.2001 abgewiesen.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 19.08.1996 bilde [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) iVm [Â§ 330 Abs 2](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Die KlÃ¤gerin habe grob fahrlÃ¤ssig die Ã¼berzahlung des Alg nicht erkannt. Sie kÃ¼nne sich nicht darauf berufen, dass sie gegenÃ¼ber der Beklagten nur korrekte Angaben gemacht habe, da sie die Ã¼berzahlung nicht angezeigt hÃ¼tte. Unerheblich sei ferner, dass die Beklagte die Ã¼berzahlung verursacht habe.

Die KlÄgerin habe in der Klageschrift eingerÄumt, das Merkblatt fÄr Arbeitslose nur Äberflogen zu haben. Die fehlende Kenntnisnahme des Inhaltes des Merkblattes stelle eine grobe FahrlÄssigkeit dar. Bei aufmerksamen Durchlesen des Merkblattes hÄtten sie leicht feststellen kÄnnen, dass die Lohnsteuerklasse und die Leistungsgruppe korrespondierten und die Beklagte offenbar von einer falschen Leistungsgruppe bei der Alg-Berechnung ausgegangen sei. Die von ihr in der mÄndlichen Verhandlung vorgelegte Bescheinigung der Dipl.-Psychologin M., wonach sich dort in Behandlung stÄnde, kÄnnen sie nicht entlasten, denn darin sei lediglich bescheinigt worden, dass sie einer vollen ErwerbstÄtigkeit zurzeit nicht gewachsen sei.

Gegen das ihr am 13.03.2001 zugestellte Urteil wendet sich die KlÄgerin mit der am 23.02.2001 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Sie habe die Alg-Leistungen erst einige Zeit nach Antragstellung erhalten, so dass ihr der Inhalt des Merkblattes nicht mehr vollstÄndig prÄsent gewesen sei. Zudem habe sie auf Grund der von ihr gemachten korrekten Angaben auf die Richtigkeit des Bewilligungsbescheides vertraut. Der Vorwurf grober FahrlÄssigkeit kÄnnen ihr nicht gemacht werden.

Die KlÄgerin beantragt, das Urteil des SG WÄrzburg vom 14.02.2001 und den Bescheid der Beklagten vom 05.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.09.1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt die Entscheidung des SG fÄr zutreffend. Die KlÄgerin hÄtten erkennen kÄnnen, dass ihr ÄberhÄhtes Alg bewilligt worden war.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des SG und des BayLSG wird ergÄnzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([ÄSÄS 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz = SGG) ist auch im Äbrigen zulÄssig ([ÄS 144 SGG](#)).

In der Sache erweist sich die Berufung auch als begrÄndet, denn das SG hat im angefochtenen Urteil vom 14.02.2001 zu Unrecht die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 05.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.09.1998 abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide finden â entgegen der Auffassung der Beklagten und des SG â in [ÄS 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) keine Rechtsgrundlage. Danach kann ein begÄnstigender Verwaltungsakt â wie der Bewilligungsbescheid vom 19.08.1996 â teilweise auch mit Wirkung fÄr die Vergangenheit zurÄckgenommen werden, soweit die Betroffene (= die KlÄgerin) die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÄssigkeit

nicht kannte. Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der Legaldefinition des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) vor, wenn die Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG, Urteil vom 08.02.2001 â [B 11 AL 21/00 R](#)), der sich der Senat in ständiger Rechtsprechung angeschlossen hat, ist einer Leistungsempfängerin, die die fehlerhafte Zuordnung von Tatsachen (hier der Steuerklasse zu den gesetzlichen Merkmalen) nicht aus der Bescheidbegründung erkennen kann, eine grobe Fahrlässigkeit nur dann vorzuwerfen, wenn ihr der Fehler mit ihren subjektiven Erkenntnismöglichkeiten oder aus anderen Gründen geradezu "in die Augen springt". Davon ist zB auszugehen, wenn die bewilligte Lohnersatzleistung offensichtlich außer Verhältnis zu dem zugrunde liegenden Arbeitsentgelt steht.

Nach Auffassung des Senates liegt eine grobe Fahrlässigkeit in diesem Sinne bei der Klägerin nicht vor. Allein aus dem Erhalt des "Merkblattes für Arbeitslose" und der mit der Unterschrift unter dem Leistungsantrag von der Klägerin bestätigten Kenntnisnahme kann nicht gefolgert werden, dass sie seinen Inhalt auch verstanden hat, soweit aus den dortigen Erläuterungen die Alg-Höhe ab dem 29.06.1996 zu berechnen war (BSG vom 24.04.1997 â [11 RAr 89/96](#)). Die Klägerin konnte lediglich aus der Fassung des Bescheides erkennen, dass ihr Alg in Höhe von 295,20 DM whentlich auf Grund des "erhhten" Leistungssatzes aus Leistungsgruppe C gewhrt wurde, anstatt der ihr rechtmig zustehenden 183,00 DM whentlich. Aus den auf der Rckseite des Bescheides befindlichen Rechenbeispielen ging hervor, dass die Steuerklasse III zur Leistungsgruppe C fhrt und ein erhhter Leistungssatz gezahlt wird, wenn ein Kind zu bercksichtigen ist. Eine weitere Begrndung fr die Zuordnung dieses Leistungssatzes konnte sie dem Bescheid nicht entnehmen.

Die Klägerin hatte im Antragsformular zutreffend angegeben, seit 1983 verheiratet zu sein. Die vorgelegte Lohnsteuerkarte ihres Ehemannes enthielt fr das Jahr 1996 auf Grund des gemeinsamen Kindes R. M. (geb. 1983) die Steuerklasse III/I. Nach der Fassung des Bescheides war die fehlerhafte Berechnung des Leistungssatzes daher fr die Klägerin nicht ohne weiteres erkennbar. Soweit bei der Berechnung ihres Alg die Leistungsgruppe C zugrunde gelegt wurde, entsprach dies nach den Hinweisen auf der Rckseite des Bescheides der Steuerklasse III. Der erhhte Leistungssatz war ihr zu gewhren, weil ihr Sohn Robert bercksichtigt wurde.

Es fehlte somit an Anhaltspunkten fr eine offenbare Fehlerhaftigkeit des Bewilligungsbescheides vom 19.08.1996. Die Klägerin hatte keinen Anlass, die Bemessungsfaktoren anhand des Merkblattes weiter zu berprfen oder beim Arbeitsamt nachzufragen, um Unstimmigkeiten aufzudecken (vgl BSG aaO). Sie konnte nicht ohne weiteres von einer Unrichtigkeit des Bewilligungsbescheides und somit von dessen Rechtswidrigkeit ausgehen, sondern durfte vielmehr auf die Rechtmigkeit des Verwaltungshandelns der Beklagten vertrauen.

Die Voraussetzungen fr eine teilweise Aufhebung des der Klägerin ab dem 29.06.1996 gewhrten Alg nach [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) lagen somit nicht

vor. Andere Rückforderungstatbestände sind für den Senat nicht ersichtlich.

Auf die Berufung der Klägerin waren somit das Urteil des SG Würzburg vom 14.02.2001 und der Bescheid der Beklagten vom 05.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.09.1998 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs 1 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024